



STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Firma
Hensel Recycling
Mühlweg 10
63743 Aschaffenburg

Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sachgebiet Umweltrecht und Verbraucherschutz
Sachbearbeitung Simon Frickel
Dienstgebäude Pfaffengasse 11
Zimmer-Nummer 012
Geschäftszeichen 1/3622-Hensel-14-Fri
Telefon (0 60 21) 330-1385
Telefax (0 60 21) 330-679
E-Mail simon.frickel@aschaffenburg.de
Datum 01.08.2022

Immissionsschutzrecht;

Antrag der Firma Hensel Recycling GmbH vom 11.04.2022, eingegangen am 12.04.2022, vollständig zum 03.06.2022, zur wesentlichen Änderung der Abfallanlage am Standort Mühlweg 8-16, An den Röderäckern 9, Altenbachstr. 26, 63743 Aschaffenburg, gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Anlagen

- 1 Satz Antragsunterlagen mit Genehmigungsvermerk (Ausfertigung 2)
- 1 Kostenanforderung
- 1 Formular Nutzungsaufnahmeanzeige
- 1 Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke
- 1 Formular Inbetriebnahmeanzeige
- 1 Empfangsbekanntnis (g. R.)

Die Stadt Aschaffenburg erlässt folgenden

Bescheid:

- I. Der Firma Hensel Recycling GmbH wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Abfällen am bestehenden Standort Mühlweg 8-16, An den Röderäckern 9, Altenbachstr. 26, 63743 Aschaffenburg, nach Maßgabe der Ziffern II – VI dieses Bescheides erteilt.
- II. Die genehmigte Anlage ist gem. Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wie folgt einzuordnen:

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



BAYERISCHER
UNTERMAIN

BAYERN IN RHEIN-MAIN



Nr.	Anlagenbeschreibung	Verfahrensart*	Anlage gem. Art. 10 der europäischen Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU)
8.11.1.1	<p>Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung, 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel, 3. zum Zweck der Ö raffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl, 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren, 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen, <p>mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p>	G	E
8.11.2.4	<p>Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag</p>	V	
8.12.1.1	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr</p>	G	E
8.12.2	<p>Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr</p>	V	

8.15.2	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 1 Tonne bis weniger als 10 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag	V	
8.15.3	Anlagen zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag	V	

* G: Genehmigungsverfahren gem. § 10 (mit Öffentlichkeitsbeteiligung)

* V: Vereinfachtes Verfahren gem. § 19 BImSchG (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung)

III. Der Genehmigung nach Ziffer I dieses Bescheides liegen als Bestandteile die mit dem Antrag eingereichten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Pläne und Unterlagen zugrunde, insbesondere:

- Zeichnerische Darstellungen

- Auszug aus dem Liegenschaftskataster, M 1:1.000
- Allgemeine Beschreibung des Standorts
- Topographische Karte M 1:25.000
- Bebauungsplan
- Luftbild
- Fließbilder
- Aufstellungsplan

- Textliche Darstellungen

- Inhaltsverzeichnis
- Bemerkungen hinsichtlich nachgereicherter Unterlagen
- Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung vom 11.04.2022
- Kurzbeschreibung
- Organisationsstruktur der Hensel Recycling GmbH
- Detaillierte Betriebsbeschreibung
- Anlagenleistung
- Art und Menge der Einsatzstoffe
- Lärmeinwirkung
- Lichteinwirkung
- Luftreinhaltung
- Art und Menge aller anfallender Abfälle
- Energieeffizienz
- Maßnahmen bei Betriebseinstellung

- Angaben zum Arbeitsschutz
- Angaben zum Brandschutz
- Angaben zu wassergefährdenden Stoffen
- Angaben zur Entwässerung
- Angaben zum Ausgangszustandsbericht
- Antrag auf Verzicht von der Öffentlichkeitsbeteiligung

IV. Die Genehmigung nach Ziffer I wird mit folgenden Nebenbestimmungen (Auflagen und Bedingungen) versehen:

1 Allgemeines

1.1 Abgrenzung von Auflagen und Bedingungen

Die nachfolgend mit (*) als Bedingung gekennzeichneten Nebenbestimmungen betreffen den Inhalt und die Grenzen der Genehmigung. Sie sind für eine/n umweltgerechte/n und sichere/n Errichtung und Betrieb der Anlage unerlässlich und können nur zusammen mit der Genehmigung angefochten oder in Anspruch genommen werden. Für den Fall der Nichterfüllung einer Bedingung ist die Stadt Aschaffenburg – Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz –, nachfolgend Genehmigungsbehörde genannt, zur Stilllegung der Anlage berechtigt.

1.2 Fortgeltung bisheriger immissionsschutzrechtlicher Nebenbestimmungen

Die für den bisherigen Anlagenbetrieb geltenden immissionsschutzrechtlichen Auflagen und Bedingungen aus früheren Bescheiden gelten für die geänderte Anlage uneingeschränkt fort, soweit sie diesem Änderungsgenehmigungsbescheid nicht widersprechen oder die Genehmigungsbehörde keine gegenteilige Aussage erklärt.

1.3 Bindung an die Antragsunterlagen/Errichtung und Betrieb

Die Anlage ist entsprechend den Antragsunterlagen und den in Ziffer III dieses Bescheides genannten Plänen und Unterlagen sowie nach den Vorgaben des Herstellers zu errichten, ordnungsgemäß zu betreiben, regelmäßig und sorgfältig zu warten und instand zu halten sowie durch fachlich qualifiziertes Personal auf ordnungsgemäße Einstellung und Funktionsweise hin zu kontrollieren.

Die aufgabenspezifische Schulung des Personals ist sicherzustellen. Das Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des Personals verantwortlich. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist ein Wartungsvertrag mit dem Anlagenhersteller bzw. einem auf diesem Gebiet einschlägig tätigen Fachunternehmen abzuschließen.

Änderungen, die sich durch Inhalts- und Nebenbestimmungen von Bescheiden ergeben, sind zu berücksichtigen. Der Stand der Technik bzw. die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten. Als allgemein anerkannte Regeln der Technik gelten auch die durch öffentliche Bekanntmachung eingeführten technischen Baubestimmungen.

1.4 Planabweichungen

Sofern Maßnahmen zur Errichtung der Anlage abweichend von der vorgelegten Planung durchgeführt werden sollen, sind die Änderungspläne mit Erläuterung der Abweichungen bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die Änderungen dürfen vor Zustimmung der Genehmigungsbehörde nicht zur Ausführung gelangen.

Weitere Nebenbestimmungen, die sich aufgrund von Planabweichungen oder während der Errichtung und des Betriebes der Anlage ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

1.5 Information der Genehmigungsbehörde bei Störungen

Die Genehmigungsbehörde ist über Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit der durch diesen Bescheid erfassten Anlage stehen und durch welche die Nachbarschaft erheblich belästigt werden könnte oder Schäden an der Umwelt hervorgerufen werden können, unverzüglich zu informieren. Unabhängig davon sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung einer Störung erforderlich sind.

1.6 Aufbewahrung und Vorlage des Genehmigungsbescheides

Der vorliegende Genehmigungsbescheid oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beauftragten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

1.7 Erlöschen der Genehmigung

Diese Genehmigung erlischt, wenn

- a) nicht innerhalb eines Jahres nach Zustellung dieses Bescheids mit der Errichtung der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- b) nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheids mit dem Betrieb der beantragten Vorhaben begonnen wurde,
- c) die geänderte Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist oder
- d) ein schriftlicher Genehmigungsverzicht der Betreiberin gegenüber der Genehmigungsbehörde erklärt wird.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hemmt den Lauf der vorstehenden Fristen gem. Buchst.

a) und b) bis zur Unanfechtbarkeit der Genehmigung.

1.8 Stilllegung

Der Genehmigungsbehörde ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Stilllegung vorliegen. Der Stilllegungsanzeige sind geeignete Unterlagen beizufügen, aus denen hervorgeht, dass die Anlage oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und/oder zur ordnungsgemäßen Verwertung von Reststoffen erforderlich sind, solange betriebsbereit gehalten werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. Dazu kann es beispielsweise gehören, die für die ordnungsgemäße Stilllegung benötigten sachkundigen Arbeitnehmer sowie die für die Überwachung der Maßnahmen erforderlichen Personen bis zum Abschluss der Stilllegung weiterzubeschäftigen.

1.9 Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage

Für das Vorhaben ist eine Abnahme erforderlich. Das beigefügte Formblatt Inbetriebnahmeanzeige ist gemeinsam mit dem Formular Erhebungsbogen zur Neubewertung der Grundstücke spätestens zwei Wochen vor der geplanten zeitgleichen Inbetriebnahme der geänderten Gesamtanlage bzw. der aufeinanderfolgenden Inbetriebnahme von Anlagenteilen schriftlich ausgefüllt und unterschrieben bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Der Termin für die Abnahme wird nach Vorlage bzw. Ablauf der Vorlagefrist von der Genehmigungsbehörde festgesetzt.

Die Genehmigungsbehörde lädt die an der Abnahme zu beteiligenden Stellen ein. Die Genehmigungsbehörde und die beteiligten Fachstellen nehmen die auflagengetreue Errichtung und Inbetriebnahme sowie die Einhaltung der Auflagen und Bedingungen im Betriebszustand ab. Die Genehmigungsbehörde entscheidet, ob die Anlage, ggf. unter der Voraussetzung der nachträglichen Erfüllung nicht eingehaltener Nebenbestimmungen, in Betrieb genommen werden kann bzw. weiterhin betrieben werden darf. In diesem Fall ist die nachträgliche Erfüllung der Genehmigungsbehörde innerhalb der von dieser gesetzten Frist unaufgefordert nachzuweisen.

Die Genehmigungsbehörde kann die Abnahme unter Vorbehalt und Erteilung zusätzlicher Nebenbestimmungen erklären, soweit dies aufgrund von Abweichungen gegenüber den Genehmigungsunterlagen oder aus ähnlichen Gründen erforderlich ist.

Soweit die betroffenen Fachstellen und Gutachter schriftlich zustimmen, kann von einem Termin zur Schlussabnahme abgesehen werden. Soweit für die Abnahme Kosten zu erheben sind, trägt diese die Betreiberin der Anlage.

2 Abfallwirtschaft

2.1 Für die Beendigung der Abfalleigenschaft der Arbeitsspeicher und Prozessoren müssen die Voraussetzungen gem § 5 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) kumulativ eingehalten werden.

2.2 Die Lagerung von gefährlichen Abfällen im Außenbereich ist wie beantragt nur auf einer überdachten Fläche in geschlossenen Gebinden möglich.

Hinweis:

1. Bei der Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sind die einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie die einschlägigen Verordnungen, insbesondere die Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) und Nachweisverordnung (NachwV) zu beachten.

3 Baurecht

3.1 Die Ausführungen erfolgen entsprechend dem eingereichten Brandschutzkonzept

4 Wasserrecht

- 4.1 Die Anlage ist gemäß den Angaben in den Antragsunterlagen auszuführen und zu betreiben.
- 4.2 Die Eingangslagerung, die Zwischenlagerung als auch die Bearbeitung der Abfälle hat so zu erfolgen, dass keine mit Schadstoffen belasteten Niederschlagswässer anfallen, welche in den Boden oder in die städtische Kanalisation gelangen können. Dazu sind alle Abfälle mit wassergefährdenden Inhaltsstoffen auf wasserundurchlässig befestigten Flächen in geschlossenen Räumen oder unter einer Überdachung bzw. in geschlossenen Containern oder in dichten Absetzmulden zu lagern.
- 4.3 Alle anfallenden Niederschlagswässer auf dem Betriebsgelände sind sicher aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 4.4 Es dürfen keine flüssigen Abfälle oder Abwässer unsachgemäß ins öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Für alle Einleitungen ist die städtische Entwässerungssatzung zu beachten.
- 4.5 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.
- 4.6 Die Lagerfläche und die Fläche auf der die wassergefährdenden Stoffe verwendet werden, müssen stoffundurchlässig sein. Es dürfen keine wassergefährdenden Flüssigkeiten in das Erdreich, Gewässer oder Abwasser gelangen.
- 4.7 Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation nach § 43 Abs. 1 AwSV zu erstellen und zu führen. Die vollständige Anlagendokumentation ist der zuständigen Behörde (Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz) auf Verlangen vorzulegen.
- 4.8 Der Betreiber hat das Merkblatt zu Betriebs- und Verwaltungsvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen. Auf ds Anbringen dieses Merkblatts kann verzichtet werden, wenn die dort vorgegebenen Informationen auf andere Weise in der Nähe der Anlage gut sichtbar dokumentiert sind.

Hinweis:

1. Weitere Auflagen bleiben aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorbehalten.

5 Arbeitsschutz

Hinweis:

1. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Recyclinganlagen sind die gültigen Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

- V. Sofern die unter Ziffer IV festgesetzten Nebenbestimmungen im Widerspruch zu den mit Genehmigungsvermerk versehenen Plänen und Unterlagen stehen, gelten die Nebenbestimmungen vorrangig.
- VI. Die Vorlage eines Ausgangszustandsberichtes ist nicht erforderlich.
- VII. Die Kosten dieses Bescheides hat die Firma Hensel Recycling GmbH zu tragen.
- VIII. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 2590,18 € festgesetzt. Die Auslagen betragen 561,00 €.

Gründe:

I.

Die Firma Hensel Recycling GmbH betreibt am Standort Mühlweg 8-16, An den Röderäckern 9 und Altenbachstr. 26, 63743 Aschaffenburg, eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur zeitweiligen Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Mit Unterlagen vom 12.04.2022 beantragte die Betreiberin eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung. Der Antrag beinhaltet die folgenden geplanten Änderungen:

1. **Mühlweg 8 (M8)**: Die Kleinmengenbemusterung bestehend aus einer kleinen Schere und einer Kugelmühle soll aus der Halle An den Röderäckern 9 in die Halle M8 verlegt werden. Die Tätigkeiten Schneiden/Biegen/Mahlen bestehend aus einer Kugelmühle und einer Schere werden in der Halle M8 zusammengestellt. Die Schere ist bereits vorhanden, die Kugelmühle kommt neu hinzu.
2. **An den Röderäckern 9 (R9)**: Zu der bereits vorhanden Großkat-Zerlegestation, wird eine zweite errichtet. Die Station besteht aus einem Schwenkkran, einem Drehtisch, einer Beladestation, einem Bolzenschweißgerät, einer Plasmaschneideanlage mit Absaugung und einer Absauganlage.
3. **Altenbachstr. 26 (A26)**: Die E-Schrottanlage (Zerkleinerung) wurde bereits in der Halle R9 betrieben und wird nun aufgrund der Errichtung einer zweiten Großkat-Zerlegestation in der Halle R9 in die Halle A26 verlegt. Zusätzlich soll in der Halle A26 die händische Sortierung von E-Schrott und Testung stattfinden, um funktionsfähige Teile auszusortieren.
4. **Außenlager**: Die Halle A26 wurde u.a. für die Lagerung von Elektronikschrott genutzt. Mit der Errichtung der E-Schrottanlage fallen diese Lagerflächen weg. Das Material soll zukünftig auf der Freifläche vor der Halle A26 in geschlossenen Gebinden in überdachten Regalen gelagert werden.
Auf der gepflasterten Fläche M 12 werden Großkatalysatoren für die Aufbereitung ebenfalls in geschlossenen Gebinden in einem überdachten Regal gelagert.
5. **Mengenerhöhung**: Die Mengen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen erhöhen sich von 50 Tonnen/Tag auf 59 Tonnen/Tag und die Lagerung von gefährlichen Abfällen erhöht sich von 250 Tonnen auf 280 Tonnen.

Die Antragsunterlagen gingen am 12.04.2022 beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) ein. Mit Schreiben vom 05.05.2022 wurden Nachforderungen erhoben, alle zur Beurteilung notwendigen Antragsunterlagen wurden schließlich zum 03.06.2022 eingereicht. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde sodann mit Schreiben vom 17.06.2022 durch die Stadt Aschaffenburg bestätigt.

Das Genehmigungsverfahren war grundsätzlich unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchzuführen. Die Anlagenbetreiberin beantragte jedoch, von der Öffentlichkeitsbeteiligung abzusehen. Diesem Antrag konnte entsprochen werden, da durch die beantragten Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu befürchten sind.

Zur Prüfung der Unterlagen und Abgabe einer Stellungnahme wurden folgende Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz (Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Abfallbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserbehörde)
- Bauordnungsamt
- Stadtplanungsamt
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
- Regierung von Unterfranken (Gewerbeaufsichtsamt)

Dem beantragten Vorhaben stimmten alle beteiligten Stellen, teilweise unter Bedingungen und Auflagen, zu.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist als untere Immissionsschutzbehörde für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG), Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sachlich und gem. Art. 22 Abs. 1 GO örtlich zuständig.

Es besteht Genehmigungspflicht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, da eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag betrieben wird (Nr. 8.11.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV) und die Anlage die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr ermöglicht (Nr. 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Da sich die Anlage sowohl aus in Spalte c des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit den Buchstaben G und V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt, war der Antrag gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b) der 4. BImSchV grundsätzlich im Verfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrags wurde jedoch gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen, da die Firma Hensel Recycling GmbH dies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter durch die beantragte Änderung nicht zu besorgen sind. Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) findet auf das geplante Vorhaben keine Anwendung, denn es wird nicht in Anlage 1 zum UVP aufgeführt und somit nicht vom Anwendungsbereich des UVP erfasst (vgl. § 1 UVP).

Über den Genehmigungsantrag war daher grundsätzlich innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von drei Monaten zu entscheiden (vgl. § 16 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 BImSchG).

Die Genehmigung nach **Ziffer I** (s. Seite 1) ist gem. § 6 Abs. 1 BImSchG i. V. m. den §§ 5 und 7 BImSchG zu erteilen, weil unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen ergibt sich sowohl aus den Antragsunterlagen als auch aus den Stellungnahmen der beteiligten Stellen und den daraus resultierenden Auflagen bzw. Bedingungen.

Gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nämlich unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden (Nebenbestimmungen, vgl. **Ziffer IV**) soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die Auflagen und die Bedingung ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen (vgl. Art. 40 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz). Dem Ziel, keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren hervorzurufen, wird durch die Nebenbestimmungen in Bezug auf Abfallwirtschaft, Baurecht (inkl. Brandschutz) sowie Wasserrecht Rechnung getragen. Weniger einschneidende Maßnahmen kommen vorliegend nicht in Betracht, sodass die Auflagen und Bedingungen auch erforderlich sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Nebenbestimmungen die Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Ohne deren Festsetzung kann die Genehmigung nicht erteilt werden. Sie sind ebenfalls angemessen, da den Interessen der Allgemeinheit auf Schutz vor negativen Auswirkungen und Gefahren größeres Gewicht als dem nötigen Betreiber Aufwand beizumessen ist.

Die Feststellungen gem. **Ziffern III** (s. Seite 3), **IV** (s. Seite 4) **und V** (s. Seite 8) dienen der Klarstellung.

Das Ergebnis gem. **Ziffer VI** (s. Seite 8) findet seinen gesetzlichen Niederschlag in § 10 Abs. 1 a BImSchG.

Nach § 10 Abs. 1 a Satz 1 BImSchG hat der Antragssteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie) zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (AZB) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Nach § 4a Abs. 4 Satz 4 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist der AZB für den Teilbereich des Anlagengrundstücks zu erstellen, auf dem durch die Verwendung, Freisetzung der relevanten gefährlichen Stoffe durch die Anlage die Möglichkeit der Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht.

Die von der Firma Hensel Recycling GmbH betriebene Abfallanlage unterliegt dem Anwendungsbereich der Industrieemissions-Richtlinie (vgl. Nr. 8.11.1.1, 8.12.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV).

Im bisherigen Betrieb werden zudem lt. Antragsunterlagen relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 10 BImSchG eingesetzt.

Hierunter sind gefährliche Stoffe gem. Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (sog. CLP-Verordnung, vgl. § 3 Abs. 9 BImSchG) zu verstehen. Abfälle stellen keine gefährlichen Stoffe i. S. d. der CLP-Verordnung dar (vgl. Art. 1 Abs. 3 CLP-Verordnung). In Bezug auf die sonstigen vorhandenen gefährlichen Stoffe gilt:

Eine Relevanz liegt vor, wenn diese Stoffe in erheblichem Umfang in der Anlage verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und ihrer Art nach eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück verursachen können (vgl. § 3 Abs. 10 BImSchG).

Laut der durch die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erstellten Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Wasser (Stand: 16.08.2018) sind insbesondere die vorhandenen Mengen der maßgeblichen Stoffe sowie deren Wassergefährdungsklasse (WGK) zu betrachten. Demnach wird gem. dortigem Anhang 3 bei folgenden Mengen von einer Relevanz ausgegangen:

Durchsatz/Lagerungskapazität in kg/a oder l	WGK
≥ 10	3
≥ 100	2
≥ 1.000	1

Gem. Antragsunterlagen werden derzeit im vorhandenen Lacklager Farben, Lacke und Reiniger mit folgenden Mengen und dazugehöriger WGK vorgehalten:

Menge	WGK
51,0 kg	3
119,6 kg	2
24,2 kg	1

Daraus ergibt sich, dass die Erstellung eines AZB im Grundsatz erforderlich ist, wenn die Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht jedoch im vorliegenden Fall nicht, da aufgrund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann (vgl. § 10 Abs. 1 a Satz 2 BImSchG). Gem. Antragsunterlagen ist der Boden des Farbenlagers vollständig versiegelt und die potentiell gefährlichen Stoffe in Kleingebinden werden zusätzlich in geschlossenen Schränken aufbewahrt.

Die Kostenlastscheidung nach **Ziffer VII** (s. Seite 8) dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Danach hat die Firma Hensel Recycling GmbH die Kosten (Gebühren und Auslagen) zu tragen, da sie durch Antrag vom 12.04.2022, eingegangen am 12.04.2022, die Amtshandlung veranlasst hat. (vgl. auch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 KG).

Die Höhe der Gebühren laut **Ziffer VIII** (s. Seite 10) dieses Bescheids richtet sich nach Art. 5 und Art. 6 KG i. V. m. den unten aufgeführten Tarifnummern der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz). Die Höhe der Gebühr spiegelt den Verwaltungsaufwand aller an diesem Verfahren beteiligten Behörden und Stellen sowie die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wider.

Die festgesetzten Auslagen werden gem. Art. 10 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 KG für die von der Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt sowie für die vom Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt.

Gebühren			
Tarif-Nr. nach KVz	Amtshandlung		
8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. 1.1.2	Für Investitionskosten von mehr als 125.000,00 € bis 250.000,00 €: (vorliegend 223.000,00 €) 2000,00 € zuzüglich 16 ‰ der 125.000,00 € übersteigenden Kosten	2.015,68 €	
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2	Stellungnahme des umwelttechnischen Personals für den Bereich Immissionsschutz hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchst. 2.500,00 €): 5 Stunden x 64,90 €/Stunden	324,50 €	
8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.3.2	Stellungnahme der Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft hinsichtlich des verursachten Verwaltungsaufwandes (mind. 250,00 €, höchst. 2.500,00 €): 2 Stunden x 64,90 €/Stunde → 129,80 €, mind. 250,00 €	250,00 €	
Gebühren gesamt			2590,18 €
Auslagen			
	Stellungnahmen Regierung von Unterfranken – Gewerbeaufsichtsamt	231,00 €	
	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg	330,00 €	
Auslagen gesamt			561,00 €
Kosten gesamt			3151,18 €

Die Kosten werden gemäß Art. 15 KG mit der Kostenentscheidung, spätestens mit Ablauf der zur Zahlung gesetzten Frist, fällig.

Hinweise:

- 1 Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht gem. § 13 BImSchG von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.
- 2 Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister